

Niederschrift

Sitzung des Rates der Stadt Borken

Sitzungstermin: Mittwoch, 13.12.2006
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 19:05 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzende/r:

Lührmann, Rolf Bürgermeister

CDU:

Börger, Hubert Stadtverordneter

Dost, Ursula Stadtverordnete

Dünthe, Franz-Wilhelm Stadtverordneter

Ebbing, Marie-Luise Stadtverordnete

Finke, Alfons Stadtverordneter

Flinks, Hans-Peter Stadtverordneter

Haagen, Werner Stadtverordneter

Honerbom, Susanne Stadtverordnete

ab 17.55 Uhr

Jägering Dr., Stefan Stadtverordneter

Kipp, Werner Stadtverordneter

König, Antonius Stadtverordneter

Kranenburg, Inge Stadtverordnete

Ossing, Alois Stadtverordneter

Queckenstedt, Klaus Stadtverordneter

Saure, Stephanie Stadtverordnete

ab 18.10 Uhr

Stork, Günter Stadtverordneter

Tubes, Josef Stadtverordneter

Wesseling-Effing, Heinrich Stadtverordneter

SPD:

Bonin, Hans Stadtverordneter
Bunse, Klaus Stadtverordneter
Eggern, Dieter Stadtverordneter
Haupt, Ulrike Stadtverordneter
Hellenkamp, Kurt Stadtverordneter
Kindermann, Evegret Stadtverordneter
Lüdke-Bender, Brigitta Stadtverordneter
Rytz, Eva Stadtverordneter

UWG:

Ciethier, Klaus Stadtverordneter
Daum, Heinz Stadtverordneter
Ebbing, Brigitte Stadtverordneter
Klemm-Terfort, Uwe Stadtverordneter
Spangemacher, Christoph Stadtverordneter

Bündnis 90/Die Grünen:

Gliem, Helga Stadtverordneter
Martsch, Christina Stadtverordneter
Martsch, Paul-Jonas Stadtverordneter

FDP:

Dirks, Günther Stadtverordneter
Kipp, Josef Stadtverordneter

Ortsvorsteher/in:

Fasselt, Aloys Ortsvorsteher

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Bischof, Sonja
Feldkamp, Georg Fachbereichsleiter
Geuting, Paul Fachbereichsleiter
Höving, Norbert Technischer Beigeordneter
Kemper, Bernd Pressesprecher
Middel, Rüdiger Erster Beigeordneter
Nagel, Monika Fachbereichsleiterin
Nießing, Thomas Fachabteilungsleiter
Rottstegge, Martin Fachabteilungsleiter
Schnelting, Alfons Fachbereichsleiter
Wiggeshoff, Stefan Fachbereichsleiter

Schriftführer/in:

Bieber, Margarete

Es fehlen entschuldigt:**CDU:**

Olthoff, Klaus Stadtverordneter

Rottbeck, Britta Stadtverordnete

Abgewickelte Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Haushaltssatzung und -plan 2007
Vorlage: V 2006/190
- 4 Stellenplan 2007
Vorlage: V 2006/180
- 5 Sonderhaushalt der "Sparkassenstiftung der Stadt Borken" für die Jahre
2007 und 2008
Vorlage: V 2006/186
- 6 Jahresrechnung 2005
 - a) Feststellung des Ergebnisses
 - b) Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
 - c) Mitteilungen des Prüfungsergebnisses aus delegierten
Sozialhilfeausgaben an den Kreis Borken
 - d) Entscheidung über die vertrauliche bzw. öffentliche Behandlung von
BerichtsteilenVorlage: V 2006/187
- 7 Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82
Abs. 1 GO
Vorlage: V 2006/189
- 8 Änderung der Abwassergebührensatzung
Vorlage: V 2006/170
- 9 Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: V 2006/171
- 10 Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung
Vorlage: V 2006/188

- 11 Anpassung des Straßenverzeichnisses zur Satzung über die Straßenreinigung
Vorlage: V 2006/178
- 12 Wasserversorgung in den Stadtteilen Weseke und Borkenwirth/Burlo
Vorlage: V 2006/196
- 13 Bebauungsplan BU 3 (Am Rosengarten), Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: V 2006/195
- 14 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, erneuter Feststellungsbeschluss zum Änderungspunkt Nr. 12
Vorlage: V 2006/167
- 15 Bebauungsplan GE 3 (Wakelkamp), 1. Änderung, Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2006/173
- 16 Bebauungsplan GE 8 (Raiffeisenstraße), Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2006/174
- 17 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Lührmann eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Zur Tagesordnung liegen keine Änderungen oder Ergänzungen vor.

zu 2 Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde sind keine Bürger/innen erschienen.

zu 3 Haushaltssatzung und -plan 2007 **Vorlage: V 2006/190**

Die Fraktionsvorsitzenden der fünf im Rat der Stadt Borken vertretenen Parteien halten ihre Reden zum Haushalt 2007. Diese sind der Niederschrift wie folgt beigefügt.

Anlage 01 – Rede des Vorsitzenden der CDU-Fraktion

Anlage 02 – Rede des Vorsitzenden der SPD-Fraktion

Anlage 03 – Rede des Vorsitzenden der UWG-Fraktion

Anlage 04 – Rede der Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anlage 05 – Rede des Vorsitzenden der FDP-Fraktion

Stv. Martsch nimmt Bezug auf die Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Energiesparmaßnahmen. Trotz der bereits erfolgten Beratung ohne Abstimmung im vergangenen Hauptausschuss beantragt sie nachträglich die Abstimmung über folgenden Antrag:

Seite E 47 – Hsh.Stelle 32100.50000

Erneuerung Dacheindeckung + Wärmedämmung Museum

Im Rahmen der Renovierung soll eine Photovoltaikanlage installiert werden.
Ansatz zusätzliche Investitionskosten 60.000 Euro.

Stv. Flinks weist darauf hin, dass in der Hauptausschuß-Sitzung zugesagt wurde, dass der Fachbereich Gebäudewirtschaft die bereits durch die Verwaltung durchgeführten Energiesparmaßnahmen im Ausschuss für Schule, Kultur, Soziales und Sport vorstellen werde. Er lehne deshalb eine Abstimmung ab.

Stv. Martsch besteht jedoch auf einer Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird bei 8 Ja-Stimmen abgelehnt.

Sodann erfolgt die Abstimmung über die Haushaltssatzung und –plan 2007.

Beschluss:

1. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2007 wird mit den Ergänzungen und den sich daraus ergebenden Budgetverschiebungen als Haushaltsplan 2007 beschlossen.
2. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2007 wird entsprechend der Vorlage als Haushaltssatzung 2007 beschlossen. Dieser Beschluss beinhaltet auch die Festsetzung der Einzelansätze in der Ordnung nach der Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung, die sowohl Grundlage für den Budgethaushalt als auch für die Festsetzung des § 1 der Haushaltssatzung sind.
3. Der Entwurf des Investitionsprogrammes für die Jahre 2006 - 2010 wird mit den Ergänzungen entsprechend der Vorlage als Investitionsprogramm beschlossen.
4. Der Entwurf des Finanzplanes für die Jahre 2006 - 2010 wird entsprechend der Vorlage mit den Gesamtsummen zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 4 Stellenplan 2007
Vorlage: V 2006/180**

Es werden Aufgaben, Ziele, Organisation und Personalbesetzung des Rechnungsprüfungsamtes kontrovers diskutiert.

Bürgermeister Lührmann sagt zu, etwa in der Mitte des nächsten Jahres über den Stand der Kooperationsgespräche zu berichten. Im Übrigen gehe es jetzt um den Stellenplan und nicht um dessen Ausführung.
Der Plan enthalte nicht 1,5, sondern 2,5 Stellen für das Rechnungsprüfungsamt.

Beschluss:

Der Stellenplan 2007 der Stadt Borken wird in der vorliegenden Entwurfsfassung als Pflichtanlage zum Haushaltsplan beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 3 Stimmenthaltungen

**zu 5 Sonderhaushalt der "Sparkassenstiftung der Stadt Borken" für die Jahre
2007 und 2008
Vorlage: V 2006/186**

Beschluss:

Der Entwurf des Sonderhaushaltes der „Sparkassenstiftung der Stadt Borken“ für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 wird als Haushaltsplan 2007 und 2008 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 6 Jahresrechnung 2005
a) Feststellung des Ergebnisses
b) Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
c) Mitteilungen des Prüfungsergebnisses aus delegierten
Sozialhilfeausgaben an den Kreis Borken
d) Entscheidung über die vertrauliche bzw. öffentliche Behandlung von
Berichtsteilen
Vorlage: V 2006/187**

Bürgermeister Lührmann erklärt sich für befangen und übergibt den Vorsitz an Frau M.L. Ebbing.

Stv. Klemm-Terfort nimmt Bezug auf die Ausführungen in § 101 der Gemeindeordnung und erklärt, dass es noch Diskussionsbedarf über den Prüfbericht für das Jahr 2005 gebe. Im Rechnungsprüfungsausschuss hätten die Ergebnisse des Prüfberichtes nicht ausreichend diskutiert werden können. Er beantrage daher die Absetzung des Tagesordnungspunktes und die Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2005 für eine spätere Sitzung des Rates vorzusehen.

Stv. Flinks spricht sich gegen den Antrag aus. Der Rechnungsprüfungsausschuss habe sich für die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters ausgesprochen. Dieser Beschluss könne nicht zurückgewiesen werden.

Stv. Haupt fügt hinzu, dass der Rechnungsprüfungsausschuss nach intensiver Diskussion einstimmig eine Beschlussempfehlung an den Rat gegeben habe.

Stellv. Bürgermeisterin Ebbing lässt über den Antrag von **Stv. Klemm-Terfort** abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 5 Ja-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen.

Sodann erfolgt die Abstimmung über die Jahresrechnung 2005.

Beschluss:

a) Jahresrechnung 2005

Aufgrund der §§ 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Borken am 13.12.2006 die Jahresrechnung 2005

mit folgendem Ergebnis:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		72.426.126,93 Euro
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		<u>18.668.635,90 Euro</u>
SUMME Soll-Einnahmen		91.094.762,83 Euro
+ Neue Haushaltseinnahmereste		0,00 Euro
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00 Euro
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste		<u>347.493,10 Euro</u>
SUMME bereinigte Soll-Einnahmen		<u>90.747.269,73 Euro</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		72.073.469,53 Euro
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO = 0,00 Euro)		16.028.319,08 Euro
SUMME Soll-Ausgaben		88.101.788,61 Euro
+ Neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	344.014,28 Euro	
Vermögenshaushalt	<u>3.287.477,15 Euro</u>	3.631.491,43 Euro
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	18.954,91 Euro	
Vermögenshaushalt	<u>967.055,40 Euro</u>	986.010,31 Euro
./. Abgang alter Kassenausgabereste		<u>0,00 Euro</u>
SUMME bereinigte Soll-Ausgaben		<u>90.747.269,73 Euro</u>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)		<u>0,00 Euro</u>

b) Der Rat beschließt gleichzeitig die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005.

c) Das Prüfungsergebnis zu Entscheidungen und Vorgängen aus delegierten Sozialhilfaufgaben entsprechend der Berichtsziffer 6 wird dem Kreis Borken als Träger der Sozialhilfe mitgeteilt.

- d) Der Schlussbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2005 ist öffentlich zu behandeln. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme durch Einwohner oder Abgabepflichtige ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 5 Stimmenthaltungen

Bürgermeister Lührmann übernimmt wieder den Vorsitz.

**zu 7 Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82
Abs. 1 GO
Vorlage: V 2006/189**

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden zur Kenntnis genommen.

**zu 8 Änderung der Abwassergebührensatzung
Vorlage: V 2006/170**

Beschluss:

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488),

des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 2006 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2004

wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

Ziffer 2.5. erhält folgende Fassung:

„2.5. Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1. für Niederschlagswasser

- | | | |
|----------|---|----------------|
| 2.5.1.1. | eine Grundgebühr in Höhe von
für je ein Quadratmeter überbaute
und/oder befestigte Grundstücksfläche
für Vorhalteleistungen | 0,06 Euro/Jahr |
| 2.5.1.2. | eine Zusatzgebühr in Höhe von
für je ein Quadratmeter überbaute
und/oder befestigte Grundstücksfläche,
von der Niederschlagswasser mittelbar
oder unmittelbar in die öffentliche
Abwasseranlage gelangen kann, | 0,16 Euro/Jahr |

2.5.2. für Schmutzwasser

- | | | |
|------------|---|--------------------|
| 2.5.2.1. | eine Gebühr in Höhe von
für je ein Kubikmeter (häusliches, in-
dustrielles, gewerbliches) Abwasser | 1,82 Euro/Jahr |
| 2.5.2.2. | eine Zusatzgebühr | |
| 2.5.2.2.1. | in Höhe von
für industrielle und gewerbliche
Abwässer, deren Behandlung
einen normalen Aufwand
erfordert oder die eine
unwesentliche Schädlichkeit
aufweisen
-vgl. 2.4.1.1.- | 0,00 Euro/cbm/Jahr |
| 2.5.2.2.2. | in Höhe von
für industrielle und gewerbliche
Abwässer, deren Behandlung
einen erhöhten Aufwand
erfordert oder die eine erhöhte
Schädlichkeit aufweisen
-vgl. 2.4.1.2.- | 0,46 Euro/cbm/Jahr |
| 2.5.2.2.3. | in Höhe von
für industrielle und gewerbliche
Abwässer, deren Behandlung
einen hohen Aufwand erfordert
oder die eine hohe
Schädlichkeit aufweisen
-vgl. 2.4.1.3.- | 0,91 Euro/cbm/Jahr |
| 2.5.2.2.4. | in Höhe von
für industrielle und gewerbliche
Abwässer, deren Behandlung | 1,37 Euro/cbm/Jahr |

einen sehr hohen Aufwand
erfordert oder die eine sehr
hohe Schädlichkeit aufweisen
-vgl. 2.4.1.4.-

2.5.2.2.5. in Höhe von 1,82 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche
Abwässer, deren Behandlung
einen außerordentlich hohen
Aufwand erfordert oder die eine
außerordentlich hohe
Schädlichkeit aufweisen
-vgl. 2.4.1.5.-“

2. § 9 Inkrafttreten:

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.9 Die siebte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 9 Änderung der Abfallgebührensatzung Vorlage: V 2006/171

Beschluss

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der
Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.
NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW.
S. 498),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni
1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19.
Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2005

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom
23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2005

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- 3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt
- | | | |
|-------|---|----------------|
| 3.2.1 | für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung | 65,16 Euro, |
| 3.2.2 | für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung | 123,84 Euro, |
| 3.2.3 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung | 615,48 Euro, |
| 3.2.4 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei 14täglicher Entleerung | 1.186,80 Euro, |
| 3.2.5 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung | 2.330,04 Euro, |
| 3.2.6 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche | 4.616,64 Euro, |
| 3.2.7 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei 14täglicher Entleerung | 1.143,12 Euro, |
| 3.2.8 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung | 2.286,36 Euro, |
| 3.2.9 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche | 4.572,96 Euro. |
- Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.
- 3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt
- | | | |
|-------|---|-------------|
| 3.3.1 | für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei 14täglicher Entleerung | 46,32 Euro, |
| 3.3.2 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei 14täglicher Entleerung | 79,56 Euro, |

- | | | |
|--|--|--------------|
| 3.3.3 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel)
bei 14täglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober | 39,72 Euro, |
| 3.3.4 | für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel)
bei 14täglicher Entleerung | 145,08 Euro. |
| 3.4 Die Jahresgebühr für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen - von Altpapier und Pappe beträgt | | |
| 3.4.1 | für das 120-l-Gefäß (blauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung | 9,00 Euro, |
| 3.4.2 | für das 240-l-Gefäß (blauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung | 12,96 Euro, |
| 3.4.3 | für den 1.100-l-Behälter (Container)
bei vierwöchentlicher Entleerung | 62,16 Euro. |
| 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben. | | |
| 3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll bzw. Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle beträgt jeweils 3,00 Euro.“ | | |

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.13 Die 12. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 4 Stimmenthaltungen

zu 10 Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung Vorlage: V 2006/188

Beschluss:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463),

der §§ 2, 4, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488)

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 2006 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2005

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Jahresgebühr:

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

im Einzugsbereich des Wasser-und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Borkener Aa	4,82	9,63	28,90
Döringbach	9,55	19,09	57,28
Els- und Knüstingbach	10,01	20,01	60,04
Mengering-Rümping- Honselbach	11,13	22,27	66,80
Meßling-Rindelfortsbach	10,93	21,86	65,57
Raesfelder Isselverband	12,24	24,48	nicht vorhanden
Rhaderbach, Wienbach	6,92	13,84	nicht vorhanden
Rhaderbach (im Einzugsgebiet der Bocholter Aa)	9,96	19,92	59,77
Rhaderbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	6,84	13,67	41,02
Untere Schlinge	4,17	8,35	25,05
Venn- und Thesingbach	10,49	20,98	62,94

Euro je ha."

2. § 7 Inkrafttreten:

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.13 Die 11. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 11 Anpassung des Straßenverzeichnisses zur Satzung über die
Straßenreinigung
Vorlage: V 2006/178**

Beschluss:

Das der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Borken vom 04.01.1979/21.12.1981/21.12.1983/05.02.1987/28.02.1989/20.12.1990/18.12.1991/10.12.1992/20.12.1993/23.12.1994/20.12.1995/19.12.1996/18.12.1997/21.12.1999/21.12.2001/16.03.2006 als Bestandteil beigefügte Straßenverzeichnis wird geändert. Die von der Änderung betroffenen Straßen und deren künftige Einstufung ergeben sich aus dem nachstehenden Änderungsverzeichnis.

Straßenverzeichnis

zur Satzung der Stadt Borken über die Straßenreinigung. Die Nummern der Spalten im Straßenverzeichnis bestimmen die Reinigungspflicht und die Anzahl der Reinigungen.

Reinigungspflicht

Spalte 1:

Die Reinigungspflicht für die gesamte Straßenanlage obliegt der Stadt Borken.

Spalte 2:

Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn obliegt der Stadt Borken.

Spalte 3:

Die Reinigungspflicht für den Gehweg der Straße ist im Umfange der Grundstücksbreite gemäß § 2 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Spalte 4:

Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn und für den Gehweg der Straße ist im Umfange der Grundstücksbreite gemäß § 2 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Anzahl der Reinigungen

Spalte 5:

Die Reinigung erfolgt in den Monaten Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember wöchentlich und in den übrigen Monaten vierzehntäglich.

Spalte 6:

Die Reinigungspflicht besteht zweimal wöchentlich.

Spalte 7:

Die Reinigungspflicht besteht wöchentlich.

Spalte 8:

Die Reinigungspflicht besteht viermal in der Woche.

Spalte 9:

Die regelmäßige Reinigung der Fahrbahn unterbleibt; sie erfolgt nur bei außergewöhnlichen Verunreinigungen.

Änderungsverzeichnis

Straßenbezeichnung Reinigungen	Reinigungspflicht				Anzahl der			
	1	2	3	4	5	6	7	8
Anna-Koch-Weg		x	x		x			
Aidaweg		x	x		x			
Bertha-von-Suttner-Straße		x	x		x			
Binnemannsstraße		x	x		x			
Josephinisstraße		x	x		x			
Mutter-Teresa-Weg		x	x		x			

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 12 **Wasserversorgung in den Stadtteilen Weseke und Borkenwirthe/Burlo** Vorlage: V 2006/196

Beschluss:

Der Wasserversorgungsvertrag für den Stadtteil Weseke wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt mit der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH dahingehend zu verhandeln, dass auch das Versorgungsnetz für den Stadtteil Borkenwirthe/Burlo möglichst zum gleichen Zeitpunkt von der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH übernommen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 13 **Bebauungsplan BU 3 (Am Rosengarten), Beschluss zur öffentlichen Auslegung** Vorlage: V 2006/195

Beschluss:

A) Anregungen von Seite der Öffentlichkeit

Dem Antrag von Herrn Architekt Dipl.-Ing. Klaus Meier, Münsterstraße 32d, 46414 Rhede, Schreiben vom 26.09.2006, zur Änderung des Bebauungsplanentwurfes wird auf der Grundlage der mit der Verwaltung abgestimmten Modifikationen zugestimmt.

B) Anregungen von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- 1) Der Anregung des Kreises Borken - Fachbereich Natur und Umwelt - Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Schreiben vom 21.09.2006 und 16.10.2006, zur erforderlichen Sanierung der Altlastenverdachtsfläche der Fa. Gebr. Heselhaus bei Baumaßnahmen auf der Altlastenverdachtsfläche, wird gefolgt. Die Fläche wird entsprechend gekennzeichnet und der Hinweis in den Bebauungsplan und in die Begründung

aufgenommen.

- 2) Der Anregung der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Ostlandstraße 9, 46325 Borken, Schreiben vom 11.09.2006, zur Übernahme der neuverlegten Versorgungsleitungen in den Bebauungsplanentwurf wird gefolgt.
- 3) Der Anregung des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Niederlassung Coesfeld, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, Schreiben vom 25.09.2006, zur Übernahme des Hinweises zum Werbeverbot gemäß § 25/28 StrWG NW wird gefolgt.
- 4) Durch die Planung sind keine Leitungen der RWW betroffen, so dass die Hinweise der RWW, Postfach 10 18 63, 45466 Mülheim an der Ruhr, Schreiben vom 21.09.2006, zum Schutz der vorhandenen Versorgungsleitungen zur Kenntnis genommen werden.

C) Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Es wird beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
Gleichzeitig sollen die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 14 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, erneuter Feststellungsbeschluss zum Änderungspunkt Nr. 12 Vorlage: V 2006/167

Die Stadtverordneten Wesseling-Effing und Brigitte Ebbing erklären sich gem. § 31 GO NW für befangen und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Feststellungsbeschluss des Rates vom 11.10.2004 und den Beitrittsbeschluss von 29.06.2005 bezogen auf den Punkt Nr. 12 [*„Änderung von „Sondergebiet Windpark, Höhe der WEA 90 – 100 m über Gelände sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude (gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO) in „Landwirtschaft und Wald“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB*] zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken aufzuheben.

Der Änderungspunkt Nr. 12 der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken [*„Änderung von „Sondergebiet Windpark, Höhe der WEA 90 – 100 m über Gelände sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude (gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO) in „Landwirtschaft und Wald“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB*] wird auf der Grundlage des zwischenzeitlich durchgeführten Zielabweichungsverfahrens (Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 10.10.2006) erneut und rückwirkend zum 11.10.2004 gem. § 214 Abs. 4 BauGB festgestellt.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken an die im Regionalplan dargestellten und durch das Zielabweichungsverfahren modifizierten „Windeignungsbereiche BOR 22 und BOR 27“ erfolgt in einem nachfolgenden, selbständigen Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 3 Gegenstimmen

**zu 15 Bebauungsplan GE 3 (Wakelkamp), 1. Änderung, Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2006/173**

Beschluss:

A) Beschlüsse zur Anregungen von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- 1) Der Forderung des Kreises Borken, Untere Landschaftsbehörde, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Schreiben vom 17.05.2006 und vom 11.10.2006, zur Vorlage des Abwägungsergebnisses zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss wird zur gegebenen Zeit gefolgt.
- 2) Der Forderung der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Ostlandstraße 9, 46325 Borken, Schreiben vom 3.05.2006, zur Sicherung des vorhandenen Leitungsbestandes wird gefolgt. Die Leitungen werden nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Im Bereich der umzuwandelnden Verkehrsgrünfläche erfolgt darüber hinaus eine Sicherung durch ein entsprechendes Leitungsrecht. Die grunddienstliche Sicherung erfolgt im Rahmen der Veräußerung der Grundstücke.
Die Hinweise der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH im Schreiben vom 20.09.2006 zur grunddienstlichen Sicherung der Wasser- und Gashauptleitung werden zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung des im nördlichen Teil des Papenkamp verlaufenden Niederspannungskabels wird entsprechend im Bebauungsplan angepasst.
- 3) Der Anregung der Deutschen Telekom AG, T-Com, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, Schreiben vom 12.05.2006 und 04.08.2006 zur Sicherung der vorhandenen Telekommunikationslinien im östlichen Teil des Papenkamp wird gefolgt. Im Bebauungsplan ist bereits ein entsprechendes Leitungsrecht eingetragen.

B) Beschlüsse zum weitem Verfahren:

Die Begründung zum Bebauungsplan GE 3 (Wakelkamp), 1. Änderung vom 13.11.2006 – Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB – wird beschlossen.

Der Bebauungsplan GE 3 (Wakelkamp), 1. Änderung wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) geändert durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. S. 1359) als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 16 Bebauungsplan GE 8 (Raiffeisenstraße), Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2006/174

Beschluss:

A) Beschlüsse zu Anregungen von Seite der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- 1) Der Hinweis der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, Schreiben vom 24.11.2004, zur fehlenden landesplanerischen Abstimmung wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die landesplanerische Abstimmung bereits im Vorfeld der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt worden ist.
- 2) Der Forderung des Kreises Borken, Wasserwirtschaft, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Schreiben vom 17.11.2004, zur Prüfung einer deutlicheren Darstellung des verrohrten Beckingsbachs und zur Sicherstellung der Zugänglichkeit des verrohrten Abschnittes z. B. durch eine Grunddienstbarkeit wird zu gegebener Zeit gefolgt.
- 3) Der Forderung des Kreises Borken, 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Schreiben vom 17.11.2004, zur Ergänzung der Begründung um die Altlastsituation im Bereich des ehemaligen RCG-Standortes und der Aufnahme der Hinweise zu den Altstandorten in den Bebauungsplan wird gefolgt. Der Hinweis im Schreiben vom 11.10.2006 zur Streichung des Absatzes in der Begründung zur sanierten Fläche des ehemaligen RCG-Standortes wird gefolgt.
- 4) Der Forderung des Kreises Borken, 66.3 – Untere Landschaftsbehörde, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Schreiben vom 17.11.2004 und 11.10.2006, zur Vorgehensweise zur Anrechnung des ermittelten Kompensationsüberschusses wird gefolgt. Ebenfalls wird der Anregung zur Vorlage des Abwägungsergebnisses unmittelbar nach Satzungsbeschluss gefolgt.
- 5) Der Forderung des Staatlichen Umweltamtes Herten, Postfach 2062, 45678 Herten, Schreiben vom 23.12.2004, zur Öffnung des Gewässers wird nicht gefolgt, da sich aus Sicht der betroffenen Gewerbebetriebe keine sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Grundstücksnutzung ergibt. Eine Sicherung der vorhandenen Gewerbebetriebe erfolgt auf der Grundlage der Festsetzung, dass nur noch Vorhaben zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören und ausnahmsweise die Betriebsarten der Ziffern 198 und 211 der Abstandsliste 1998 zulässig sind.
Der Empfehlung im Schreiben vom 06.10.2006 zur Ergänzung der Festsetzung der Gliederung des Gewerbegebietes um den Passus „sowie Anlagen und Betrieb mit vergleichbarem oder niedrigerem Emissionsverhalten“ wird gefolgt, da dies keine negativen bzw. spürbaren Immissions-Auswirkungen auf den Gewerbebestandort hat und die Bandbreite zulässiger Gewerbebetriebe erweitert wird.
- 6) Der Anregung der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Ostlandstraße 9, 46325 Borken, Schreiben vom 16.11.2004 und 04.10.2006 zur Übernahme der Versorgungsleitungen in den Bebauungsplan wird gefolgt. Die Darstellungen, die von den bereits im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellten abweichen, werden in den Bebauungsplan übernommen. Der Hinweis zur RWE Gas AG-Leitung wird

zur Kenntnis genommen.

- 7) Der Forderung der Handwerkskammer Münster, Postfach 3480, 48019 Münster, Schreiben vom 17.11.2004 und 13.01.2005 zur Festsetzung des Autolackierbetriebes Kutsch auf der Grundlage der bestandserhaltenden Festsetzung auf der Grundlage des § 1 (10) der Baunutzungsverordnung wird nicht gefolgt. Dagegen erfolgt nach Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltamt die Festsetzung, dass nur Vorhaben zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Und ausnahmsweise sind die Betriebsarten der Ziffern 198 und 211 des Abstandserlasses 1998 zulässig. Die zustimmende Stellungnahme vom 13.01.2005 wird zur Kenntnis genommen.
- 8) Die Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 18.01.2005 und 31.07.2006 zu den Sondergebietsfestsetzungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung der IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 04.10.2006, zur Ergänzung der Festsetzung von Bruttogeschoss- und Verkaufsfläche im SO 1.4 wird gefolgt. Nicht gefolgt wird der Anregung zur Überprüfung der Festsetzung zum Ausschluss des Einzelhandels im GE-Gebiet.
- 9) Die Forderung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Niederlassung Coesfeld, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, Schreiben vom 09.11.2004 zum Neubau des Kreisverkehrsplatzes und zum Straßenausbau wurden im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt. Der Bitte zur weiteren Beteiligung am weiteren Verfahren wird entsprochen.
- 10) Der Forderung des Westfälische Museum für Archäologie, Bröderichweg 35, 48159 Münster, Schreiben vom 17.11.2004 zur Übernahme entsprechender Hinweise bei möglichen Bodenfunden in den Bebauungsplan wird entsprochen.
- 11) Die im Schreiben der Deutschen Telekom AG, Postfach 100709, 44782 Bochum im Schreiben vom 22.11.2004 und 04.08.2006 angesprochenen Telekommunikationslinien sind im Bebauungsplan mit einem entsprechenden Leitungsrecht versehen. Eine grundbuchliche Sicherung erfolgt zu gegebener Zeit.
Da der Umbau des Kreisverkehrsplatzes Ahauser Straße/Raiffeisenstraße bereits abgeschlossen ist, werden die diesbezüglichen Hinweise zu Kenntnis genommen.
- 12) Die Hinweise der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Postfach 104451, 40044 Dortmund, Schreiben vom 12.11.2004, zur rechtzeitigen Abstimmung im Fall von Änderungen von Straßen oder Wegen und der Hinweis auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgemeinschaft für Straßenwesen, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau, werden zur gegebener Zeit beachtet. Der Anregung der RWE, Schreiben vom 18.09.2006, zur berechtigten Darstellung der Gas-Hochdruckleitung wird gefolgt. Die Hinweise zu Abständen zwischen Versorgungsleitungen und Baumstandorten und zu der Anweisung zum Schutz vor Gasversorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen.

B) Beschlüsse zum weiteren Verfahren:

- 1) Es wird beschlossen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GE 8 (Raiffeisenstraße) auf zwei Bebauungsplan-Bereiche aufzuteilen (Teilungsbeschluss). Der nordöstliche Teilbereich tritt in seinem räumlichen

Geltungsbereich entsprechend zurück und erhält die Bezeichnung GE 8a (Kreuzberg), der südwestliche Teilbereich behält die Bezeichnung GE 8 (Raiffeisenstraße). Die Abgrenzungen der künftigen Bebauungsplan-Geltungsbereiche sind der Begründung des Bebauungsplan-Entwurfes GE 8 (Raiffeisenstraße) als Anlage 1 beigelegt.

- 2) Die Begründung zum Bebauungsplan GE 8 (Raiffeisenstraße) vom 15.11.2006 – Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB – wird beschlossen.

Der Bebauungsplan GE 8 (Raiffeisenstraße) wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) geändert durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. S. 1359) als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 17 Mitteilungen und Anfragen

Keine